

Sicherungsrechte und Sanierungsplan

Brisante Rechtsprechung zum Insolvenzrecht

4. Juli 2016
Dr. Elisabeth Achatz-Kandut

I. Nachrangige Hypotheken nach Sanierungsplan

- zur Reichweite des § 149 IO

OGH 26.11.2015, 9 Ob 17/15p

II. Aufrechnung nach Sanierungsplan

- zur Reichweite des § 19 IO

OGH 01.12.2015, 6 Ob 179/14p

(verstärkter Senat)

I. 1. „ Aus der Sache volle Haftung“

I. Nachrangige Hypotheken - § 149 IO

Grundsatz der ungeteilten Pfandhaftung (§ 469 ABGB):

- Pfandsache haftet über ihren Wert hinaus
für die gesamte gesicherte Forderung samt Zinsen
- Löschungsquittung erst nach Vollzahlung

II. Aufrechnung nach Sanierungsplan - § 19 IO

Aber: bei Verwertung: Lösungsgrundsatz

Entlastung der Liegenschaft von Rechten, die im Meistbot nicht
gedeckt sind (§ 237 EO)

2. Pfandrecht im Insolvenzverfahren

I. Nachrangige Hypotheken - § 149 IO

Grundsätze bleiben:

- Gläubiger, die Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen des Schuldners haben, schließen – soweit ihre Forderungen reichen, Insolvenzgläubiger von der Zahlung aus diesen Sachen (Sondermassen) aus (§ 48 IO)
- Pfandrecht ist Prototyp des Absonderungsrechts
- Bei Verwertung durch IV: analoge Anwendung EO (§ 120 IO)

II. Aufrechnung nach Sanierungsplan - § 19 IO

Neu seit IRÄG 2010

- Auch bei Sanierungsplan (ohne Verwertung) ähnlich (§ 149 IO)
Begrenzung auf Wert der Sache

3. Hypothek im Sanierungsverfahren

I. Nachrangige
Hypothecken
- § 149 IO

§ 149 IO Abs. 1:

- Satz 1: Ansprüche der Absonderungsberechtigten werden nicht berührt
- (d.h. Sachhaftung bleibt, persönliche Haftung aber nur mehr mit Quote)

II. Aufrechnung
nach
Sanierungsplan
- § 19 IO

- **Satz 2 neu: die gesicherten Forderungen sind mit dem Wert der Sache, an der Absonderungsrechte bestehen, begrenzt**

4. § 149 IO Zweck

I. Nachrangige Hypotheken - § 149 IO

Zweck der Neufassung:

- Nachrangigen Hypothekengläubigern das Druckmittel zu nehmen, für Löschungsquittungen Ablösezahlung zu verlangen
- Umschuldungen erleichtern

II. Aufrechnung nach Sanierungsplan - § 19 IO

- Harmonisierung der Rechtsfolgen bei Aufhebung der Insolvenz nach Verwertung und nach Sanierungsplan für nicht gedeckte Absonderungsgläubiger
- Wie bei Verwertung soll Absonderungsgläubiger nur mit Ausfall (bzw. mutmaßlich nicht gedecktem Teil) teilnehmen

5. § 149 IO viele offene Fragen

I. Nachrangige Hypotheken - § 149 IO

- Art der Wertermittlung des Absonderungsguts (Verkehrswert?)
- Zeitpunkt der Wertermittlung

II. Aufrechnung nach Sanierungsplan - § 19 IO

- Prozessuale Durchsetzung:
 - wie und wann besteht Lösungsanspruch des Schuldners,
- wie Verhinderung der Verwertung der Sache durch nachrangigen Pfandgläubiger

I. Nachrangige
Hypotheken
- § 149 IO

II. Aufrechnung
nach
Sanierungsplan
- § 19 IO

6. OGH 26.11.2015, 9 Ob 17/15p

			1. Rang
			2. Rang
A	B	C	3. Rang Gläubiger



Hypothekarklage in Höhe der Forderung abzüglich Quote

A Sanierungsplan, 100% Ausfall angenommen: volles Stimmrecht

B Zahlungsplan nach Ausscheiden seines Miteigentumsanteils wegen
angenommener Überbelastung

Einwand der Beklagten: besicherte Forderung sei erloschen!

7. Ergebnis

I. Nachrangige Hypotheken - § 149 IO

- OGH hält strikt am Grundsatz der vollen Sachhaftung fest
- Hypothekarklage ist zulässig, solange keine Löschung erfolgt ist
- Einwand der fiktiven Verwertungsergebnisse unbeachtlich

II. Aufrechnung nach Sanierungsplan - § 19 IO

- Erst tatsächlicher Verwertungs- bzw. Zahlungszeitpunkt ist für Höhe der Begrenzung der Sicherheit nach § 149 IO relevant
- Nur bei Zahlung aller gesicherten Forderungen (bis zum Wert des Absonderungsguts) hat Schuldner Anspruch auf Lastenfreistellung

8. Kritik

I. Nachrangige Hypotheken - § 149 IO

- Widerspruch zum Zweck des § 149 IO (Erleichterung Entschuldung)

- Gegen Wortlautinterpretation:

- Einwand Wegfall der Forderung müsste zulässig sein (arg. “ Wert der Forderung(en)“ wird begrenzt durch Wert der Sache)

II. Aufrechnung nach Sanierungsplan - § 19 IO

- Einzige richtige Klargestellung: es geht um Verkehrswert der Sache

9. Konsequenzen aus Urteil

I. Nachrangige Hypothesen - § 149 IO

- Schuldner muss nach Bestätigung des Sanierungsplans zwingend selbst tätig werden, um Verwertung der Pfandsache (betrieben vom nachrangigen Hypothekargläubiger) zu verhindern

II. Aufrechnung nach Sanierungsplan - § 19 IO

- Schuldner muss vom nicht gedeckten Hypothekargläubiger aktiv Löschungsquittung verlangen, sonst auf Löschung klagen
Bei Teildeckung ist eine Löschung gegen Zahlung bloß des Teilbetrags durchzusetzen
(Offen: ob OGH auch hier Zahlung der gedeckten Gläubiger verlangen wird !)

II. 1. Sicherungsrecht „Aufrechnungslage“

I. Nachrangige Hypotheken - § 149 IO

- Aufrechnung : Aufhebung einer Forderung durch eine Gegenforderung
- Aufrechnungserklärung erforderlich (nicht automatisch)

II. Aufrechnung nach Sanierungsplan - § 19 IO

- Aufrechnender rechnet mit seiner Forderung gegen die Forderung des Aufrechnungsgegners auf
- Sicherheit für Gläubiger: solange sein Schuldner gegen ihn eine Forderung hat, braucht er die Uneinbringlichkeit der eigenen Forderung nicht befürchten

2. Sicherungsrecht „Aufrechnungslage“ in IO

I. Nachrangige Hypotheken - § 149 IO

- § 19 Abs. 1 IO Aufrechnungsrecht bleibt auch im Insolvenzverfahren bestehen und kann weiter geltend gemacht werden

II. Aufrechnung nach Sanierungsplan - § 19 IO

- Sogar erweitert auch auf bedingte und betagte Forderungen und auf Forderungen des Insolvenzgläubigers, die nicht auf Geld gerichtet sind
- Voraussetzung nur: bei Insolvenzeröffnung besteht Aufrechnungslage schon
- Aufrechnungserklärung auch nach Insolvenzeröffnung möglich

3. Wirkt Aufrechnung über Sanierungsplan hinaus?

I. Nachrangige
Hypotheken
- § 149 IO

War bisher in Rechtsprechung und Lehre äußerst strittig.

Für eine Kürzung: beginnend 5 Ob 404/58; zuletzt 3 Ob 82/08t
Pollak, in Bartsch/Pollak (1937), Wegan (1973), Rummel³ §1439 Rz
16, Lovrek, in Konecny/Schubert, § 156 KO Rz 59, Nunner-
Krautgasser, ZIK 2009/7,4, Fichtinger (2015)

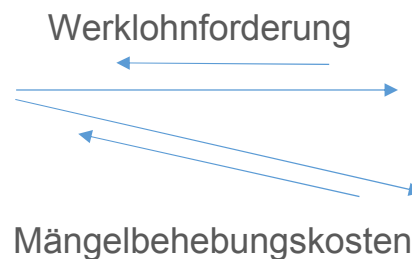
II. Aufrechnung
nach
Sanierungsplan
- § 19 IO

Gegen ein Kürzung: beginnend 8 Ob 1/71; zuletzt 7 Ob 118/08s
Lehmann (1919), Petschek/Reimer/Schiemer (1973), Reiterer (1976)
Gamerith in Bartsch/Pollak/Buchegger(2000), Schubert in
Konecny/Schubert § 19 KO Rz 13; Dullinger, S. Riel in
Konecny/Schubert § 149 KO Rz 10 sowie auch die deutsche Rechtspr
und Lehre

4. Sachverhalt OGH vom 01.12.2015 6 Ob 179/14p (Verstärkter Senat)

I. Nachrangige
Hypotheken
- § 149 IO

Klägerin
(SP 23,5%)



Erstbeklagter
(SP 30%)

Zweitbeklagter

ARGE

II. Aufrechnung
nach
Sanierungsplan
- § 19 IO

Klägerin begehrte vom Erstbeklagten 30% und vom Zweitbeklagten 100%. Beklagten wendeten ihre Gegenforderungen (Mängelbehebungskosten) ungekürzt erstmals aufrechnungsweise ein.

5. Argumente für unbeschränkte Aufrechnung

I. Nachrangige
Hypotheken
- § 149 IO

II. Aufrechnung
nach
Sanierungsplan
- § 19 IO

1. Rückwirkung der Aufrechnungserklärung (wie bei verjährten Forderungen)
2. Unbilligkeit einer nachfolgenden Beschränkung, da sich Zulässigkeit schon aus § 19 IO ergibt (keine Anmeldepflicht)
3. Pfandrechtliche Wirkung Analogie
4. Schutzwürdigkeit einer gesicherten Position

6. Argumente des OGH für Kürzung

auf 23,5% (Quote bei der Klägerin).

I. Nachrangige
Hypotheken
- § 149 IO

II. Aufrechnung
nach
Sanierungsplan
- § 19 IO

1. Restschuldbefreiung des Schuldners
2. Aufrechnungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung vorliegen (Rückwirkungsfiktion eingeschränkt, keine Gleichstellung mit verjährten Forderungen)
3. § 19 IO ist nur Verfahrensvorschrift
4. Keine (analoge) Anwendung des § 149 IO, weil keine Lücke
5. Schutzwürdigkeit des Schuldners hoch, Verhinderung nachträglicher Vereitelung des Sanierungsplans
6. Zu späte „Sicherheitenverwertung“ geht zu Lasten des Gläubigers

7. Empfehlungen an Gläubiger

I. Nachrangige
Hypotheken
- § 149 IO

Daher bei vergangener Vertragsbeziehung mit Schuldner:

- Vorsichtshalber Anmeldung einer geschätzten Forderung und Aufrechnung erklären
- Auch wenn Insolvenzgläubiger Forderung des Insolvenzschuldners bestreitet, dennoch bedingte Aufrechnungserklärung abgeben
(auch wenn aktuelle Rspr dies noch nicht akzeptiert, Rechtsentwicklung ist hier in Bewegung).

II. Aufrechnung
nach
Sanierungsplan
- § 19 IO

Vielen Dank
für die
Aufmerksamkeit !